

Stadt Freiburg im Breisgau · Amt für öffentliche Ordnung
Postfach, D-79084 Freiburg

Amt für öffentliche Ordnung
Dezernat IV

An alle Personen, die am 10.12.2013
in der Zeit von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr
an einer Versammlung vor der Kirche St. Barbara in Frei-
burg teilnehmen möchten

Adresse: Basler Straße 2
79100 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 4871
Telefax: 0761 / 201 - 4893/4897
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: polizei-und-gewerbebehoerde
@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen
32.31.106

Ihnen schreibt
Frau Betscha

Freiburg, den
06.12.2013

Allgemeinverfügung zur Bestimmung eines Versammlungsortes von eventuell stattfindenden Versammlungen vor der Kirche St. Barbara in Freiburg am Dienstag, 10.12.2013

Im Hinblick auf eventuell stattfindende Versammlungen erlässt die Stadt Freiburg i. Br. folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Für Versammlungen, die am Dienstag, 10.12.2013 in der Zeit von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr auf dem Grundstück der Kirche St. Barbara (Sudentenstraße 7 / Leonhard-Grimm-Platz) oder im angrenzenden Abschnitt der Sudetenstraße in Freiburg stattfinden sollen, wird nachfolgende versammlungsrechtliche Auflage erlassen:

Die Versammlung hat westlich der Ebnetter Straße am östlichen Beginn des Zuwegs zum Gelände der Pädagogische Hochschule stattzufinden.

Im beigefügten Plan sind die oben beschriebenen Flächen markiert. Der beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsgrundlage: § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG)

- II. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I getroffenen Entscheidung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Ein eventuell eingelegter Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

III. Begründung

Am 10.12.2013 findet in der Kirche St. Barbara in Freiburg Littenweiler ein Adventskonzert des Luftwaffenmusikkorps 2 der Bundeswehr statt.

Aus Veröffentlichungen im Internet (z.B. www.linksunten.indymedia.org) ist bekannt, dass die Linke Szene eine Versammlung unter dem Motto „Gemeinsam gegen das Bundeswehr-Konzert in Freiburg“ vor der Kirche St. Barbara plant. In einem offenen Brief wurde der Pfarrer der Kirche auch schon dazu aufgefordert, das Konzert abzusagen, da die Linke Szene keine „Kriegspropaganda“ im öffentlichen Raum hinnehmen wolle.

Bereits im Jahr 2012 fand eine Protestveranstaltung gegen ein Bundeswehrkonzert in der Kirche St. Barbara statt. Damals nahmen bis zu 60 Personen, welche durch Sambasta begleitet wurden, an der Demonstration teil. Neben Redebeiträgen, Theatereinlagen sowie dem Verteilen von Flugblättern kam es zu einem Aufzug zum „Kultur Café“ der Pädagogischen Hochschule Freiburg „Kuca“. Seitens der Demonstranten wurde auch versucht in die Kirche einzudringen. Auf dem Vorplatz der Kirche bzw. dem Eingangsbereich kam es zu Rangeleien und Blockaden.

Die für den 10.12.2013 anstehende Versammlung ist laut Einschätzung der Polizeidirektion Freiburg hinsichtlich der Teilnehmerzahl und des Verlaufs ähnlich zu bewerten. Es soll ebenfalls ein Aufzug vom „Kuca“ bis zur Kirche St. Barbara stattfinden.

Demonstrative Aktionen unter freiem Himmel sind nach § 14 Versammlungsgesetz anzumelden. Zuständige Stelle hierfür ist die Kreispolizeibehörde. Eine solche Anmeldung ist nicht rechtzeitig und auch nicht bis zur Ausfertigung dieser Verfügung erfolgt. Die erforderliche Abstimmung zwischen verantwortlichen Personen und der Polizeibehörde, insbesondere bezüglich eines evtl. beabsichtigten Versammlungsortes, war nicht möglich.

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten oder von Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Angesichts der geschilderten Ereignisse in der Vergangenheit und der Einschätzung der Polizei ist es zur Vermeidung von unmittelbaren Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich, die im beigefügten Plan bezeichnete Fläche als Versammlungsort möglicher spontaner, nicht angemeldeter Versammlungen zu bestimmen.

Diese versammlungsrechtliche Auflage stellt das mildeste Mittel zur Erreichung dieses Zieles dar. Insbesondere können mit der Festlegung einer Versammlungsortlichkeit eventuelle spontane, nicht angemeldete Versammlungen so stattfinden, dass sie im unmittelbaren Aufmerksamkeitsbereich des Vorplatz/Eingangsbereich der Kirche liegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich. Aufgrund des feststehenden Konzerttermins kann der Ausgang eines eventuell angestrebten Rechtsbehelfsverfahrens nicht abgewartet werden. Das bereits in der Vergangenheit versuchte Eindringen in die Kirche sowie der Aufruf zu Protesten im Rahmen des Konzerts zeigen, dass ein gewisses Gewaltpotenzial bei Gegnerinnen und Gegnern der Bundeswehr vorhanden ist. Es kann nicht hingegenommen werden, dass im Rahmen einer Versammlung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bis hin zu einer Blockade und damit einer Verhinderung des Konzerts stattfinden. Dagegen muss das Interesse einzelner Personen, den Ort einer (nicht angemeldeten) Versammlung frei zu wählen, zurückstehen, zumal mit dieser Verfügung ein Versammlungsort bestimmt wird, der die Kommunikation mit dem vermeintlichen Adressatenkreis ermöglicht und somit die von den potenziellen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern beabsichtigte Außenwirkung sicherstellt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Freiburg i.Br. (z.B. beim Amt für öffentliche Ordnung, Basler Straße 2, 79100 Freiburg i.Br., Zimmer 421) einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Rechtsbehelfsschrift vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Sester

Anlage
Plan zur Festlegung des Geltungsbereichs

